

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Dillingen a.d. Donau

Az.: 2 C 84/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz Rechtsanwälte, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
3577/21 BS04JW

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Dillingen a.d. Donau durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am
03.06.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 174,78 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.03.2022 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 174,78 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, für den die Beklagte unstreitig zu 100% eintrittspflichtig ist.

Der Verkehrsunfall ereignete sich am 16.10.2021 in Bachhagen. Bei dem Unfall erlitt das Motorrad des Klägers einen Totalschaden.

Es liegt vor das Haftpflichtgutachten vom 22.10.2021 mit dem Ergebnis eines Wiederbeschaffungswertes von 3000 Euro (Blatt 7/17 der Akte). Weiter liegt die Rechnung des Sachverständigen über 649,50 Euro vor (Blatt 18 der Akte). Auf die Rechnung hat die Beklagte lediglich 474,72 Euro bezahlt.

Mit der Klage verlangt der Kläger den Restbetrag und führt aus, dass im Vergleich zur BVSK-Honorarbefragung 2020 die vorliegende Rechnung das Übliche sogar noch unterschreitet.

Der Kläger beantragt,

wie entschieden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass allenfalls 474,72 Euro brutto erforderlich seien.

Weiter führt die Beklagte aus, dass die Rechnung in einem angemessenen Verhältnis zur Schadensfeststellung zu stehen habe und deshalb das Grundhonorar nach Zeitaufwand zu ermitteln sei. Die BVSK-Honorarbefragung sei als Schätzgrundlage nicht geeignet und der Sachverständige habe auch die Nebenkosten zu hoch abgerechnet. Die Fotokosten seien im Grundhonorar enthalten und im übrigen könne man im dm-Drogeriemarkt ein Lichtbild für 0,27 Euro erhalten. Bei

digitalen Lichtbildern könne man über eine angemessene Schätzung auf 1 Euro netto kommen. Auch Schreibkosten seien durch das Grundhonorar bereits abgegolten und im übrigen mit 1,40 Euro völlig überzogen. Für eine Seite seien allenfalls 0,50 Euro netto angemessen.

Bezüglich des weiteren Sachvortrags beider Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Beim Kläger ist durch die Rechnungsstellung vom 22.10.2021 ein Schaden in Höhe von 649,50 Euro entstanden, den die eintrittspflichtige Beklagte in voller Höhe zu erstatten hat.

Der Kläger als geschädigter Laie ist weder verpflichtet noch in der Lage umfangreiche Recherchen zu einem angemessenen Honorar des freischaffenden Sachverständigen zu tätigen. Er ist lediglich in der Lage offensichtliche Unrichtigkeiten oder offensichtliche Überhöhungen zu erkennen und dementsprechend zu monieren und die Zahlung diesbezüglich zu verweigern. Solche offensichtlichen Überhöhungen oder fehlerhafte Berechnungen kann die Beklagte nicht aufzeigen, sondern führt seitenlange Kalkulationen durch, zu denen ein geschädigter Laie weder verpflichtet noch in der Lage ist. Kein geschädigter Laie kann sich die technische Ausstattung eines freischaffenden Sachverständigen vollständig vorstellen und muss hierzu Preise einholen und Berechnungen anstellen. Umgekehrt ist auch kein freiberuflich tätiger Sachverständiger verpflichtet, seine Fotos im dm-Drogeriemarkt fertigen zu lassen. Die Pseudokalkulation der Beklagten weist auch offensichtliche Lücken auf, in dem keinerlei Personalkosten und keinerlei Bürokosten in diese Berechnungsmethoden einfließen, was allein schon deshalb zu keinem angemessenen Ergebnis führen kann.

Richtig ist zwar, dass die BVSK-Honorarbefragungen für das streitgegenständliche Rechtsverhältnis keinerlei Relevanz haben; allerdings kann aus den BVSK-Honorarbefragungen zumindest entnommen werden, dass die Berechnung des Sachverständigen nicht überhöht ist, sondern sich im üblichen Umfang befindet. Der Kläger hat mit dem Sachverständigen keinesfalls ein Zeithonorar vereinbart und er hat mit ihm keinesfalls die Geltung der BVSK-Honorarbefragung vereinbart. Es liegt eine konkrete Rechnung vor, die in allen Punkten den derzeit üblichen Berechnungsmethoden entspricht und in keinem Punkt einem Laien offensichtlich als überhöht ins Auge stechen müsste. Die Beklagte hat den vollen Rechnungsbetrag zu erstatten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1

86150 Augsburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Dillingen a. d. Donau, 15.06.2022

■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ■
am: 15.06.2022 14:19